



Brüssel, den 26. Juni 2023  
(OR. en)

10535/23

COPS 307  
CFSP/PESC 835  
CIVCOM 163  
CSDP/PSDC 461  
RELEX 714  
JAI 841  
MOG 82  
PSC DEC 22  
EUCOPPS 10  
EUMC 264

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Verlängerung des Mandats der Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (EUPOL COPPS/1/2023)

---

**BESCHLUSS (GASP) 2023/...**  
**DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom ...**

**zur Verlängerung des Mandats  
der Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union  
für die Palästinensischen Gebiete  
(EUPOL COPPS) (EUPOL COPPS/1/2023)**

**DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —**

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,  
gestützt auf den Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der  
Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS)<sup>1</sup>, insbesondere auf  
Artikel 9 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses 2013/354/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags ermächtigt, die zum Zweck der Wahrnehmung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) geeigneten Beschlüsse zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Am 13. Oktober 2020 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2020/1541<sup>1</sup> angenommen, mit dem Frau Nataliya APOSTOLOVA für den Zeitraum vom 15. November 2020 bis zum 30. Juni 2021 zur Missionsleiterin der EUPOL COPPS ernannt wurde.
- (3) Am 28. Juni 2022 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2022/1044<sup>2</sup> angenommen, mit dem das Mandat von Frau Nataliya APOSTOLOVA als Missionsleiterin der EUPOL COPPS vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 verlängert wurde.
- (4) Am ... 2023<sup>+</sup> hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/...<sup>++3</sup> angenommen, mit dem das Mandat der EUPOL COPPS vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 verlängert wurde.

---

<sup>1</sup> Beschluss (GASP) 2020/1541 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 13. Oktober 2020 zur Ernennung des Missionsleiters der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (EUPOL COPPS/1/2020) (ABl. L 353 vom 23.10.2020, S. 8).

<sup>2</sup> Beschluss (GASP) 2022/1044 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 28. Juni 2022 zur Verlängerung des Mandats der Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (EUPOL COPPS/1/2022) (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 73).

<sup>+</sup> ABl.: Bitte das Datum des Beschlusses in Dokument ST 9426/23 einfügen.

<sup>++</sup> ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument ST 9426/23 einfügen und die zugehörige Fußnote vervollständigen.

<sup>3</sup> Beschluss (GASP) 2023/... des Rates vom ... zur Änderung des Beschlusses 2013/354/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L ... vom ..., S. ....).

- (5) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat vorgeschlagen, das Mandat von Frau Nataliya APOSTOLOVA als Missionsleiterin der EUPOL COPPS für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 14. November 2023 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Mandat von Frau Nataliya APOSTOLOVA als Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) wird vom 1. Juli 2023 bis zum 14. November 2023 verlängert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2023.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Politischen und  
Sicherheitspolitischen Komitees  
Der Vorsitzende/Die Vorsitzende*

---